

# VEREINSSTATUTATUTEN

## 1. Namen und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Singfoniker Muri-Gümligen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Muri bei Bern

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein "Singfoniker Muri-Gümligen" besteht aus Leuten, die das gemeinsame Singen pflegen. Im Chor sind Männer und Frauen jeglichen Alters willkommen.

Der Verein will durch seine Tätigkeit die aktive Gesangskultur fördern und eine möglichst breite Bevölkerungsschicht zum Mitsingen animieren.

Diese Zielsetzung soll erreicht werden durch ein bewusst breites und zeitgemässes Stilangebot, mitreissenden Probearbeiten und ein speziell auf die Gemeinde zugeschnittenes Auftrittsprogramm.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglied wird man durch Entrichten des Jahresbeitrages.  
Mitglieder können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.  
Sie sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt in schriftlicher Form und ist jederzeit möglich. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Nichtentrichten des Jahresbeitrages.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

Der Verein ist Mitglied der SUISA (Urheberrechte) und rechnet mit dieser direkt ab.

## 4. Freie Sängerinnen und Sänger

Einzelne Aktivitäten wie Themenzyklen stehen auch Nichtmitgliedern offen. Solche freien Sängerinnen und Sänger bezahlen einen fixen Unkostenbeitrag an die ausgewählten Aktivitäten.

Sie sind an der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt.  
Anregungen aus ihrem Kreis sind aber sehr erwünscht.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

## **6. Hauptversammlung**

Das Vereinsjahr dauert von Anfang Januar bis Ende Dezember. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des neuen Vereinsjahres statt.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilen der Décharge an Kassier und Vorstand.
4. Genehmigung des Budgets und Festlegen der Mitgliederbeiträge sowie der Unkostenbeiträge für freie Sängerinnen und Sänger.
5. Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren.
6. Genehmigung allfälliger Änderungen der Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wo nichts anderes vorgesehen, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden für eine Periode von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ihre Arbeiten verrichten die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich.

Der Vorstand handelt für den Verein und behandelt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.

Der Verein unterzeichnet rechtsgültig kollektiv zu Zweien durch seinen Präsidenten/seine Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann zur Erleichterung der laufenden Arbeiten Ausschüsse einsetzen (Beispiel: Musikausschuss) und Aussenstehende beauftragen (Beispiel: Dirigent oder Dirigentin). Deren Aufgaben und Entschädigungen werden vertraglich geregelt.

## **8. Rechnungsrevisoren**

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, welche die Jahresrechnung prüfen und der Hauptversammlung Bericht erstatten.

Wiederwahl ist möglich.

## **9. Finanzen**

Die Vereinseinnahmen bestehen aus Mitglieder-, Unkosten-, Gönner- und Sponsorenbeiträgen sowie weiteren Zuwendungen Dritter und Erträgen spezieller Anlässe.

## **10. Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

## **11. Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen des Zivilgesetzes und des Obligationenrechts bleiben, soweit sie in den Statuten nicht berücksichtigt sind, vorbehalten.

Änderungen der Statuten können mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Über das Liquidationsverfahren und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Hauptversammlung.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 24. Oktober 2002. Sie wurden an der Hauptversammlung vom 25. November 2011 von den stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt.

26. November 2011

Die Präsidentin:  
Jeannette Marti

Der Protokollführer der HV:  
Hannes Weber